

Richtlinien für die Gestaltung von Kirchenräumen im Bistum Augsburg

Vorwort

*Nur eines erbitte ich vom Herrn,
danach verlangt mich:
Im Haus des Herrn zu wohnen
alle Tage meines Lebens,
die Freundlichkeit des Herrn zu schauen
und nachzusinnen in seinem Tempel.
Denn er birgt mich in seinem Haus
am Tage des Unheils;
er beschirmt mich im Schutz seines Zeltes,
er hebt mich auf einen Felsen empor.
Psalm 27,4-5*

Unser Bistum Augsburg ist neben dem Dom gesegnet mit herrlichen Basiliken und Münstern, mit kostbaren Pfarrkirchen und Kapellen aus den verschiedensten Epochen der Kirchengeschichte. Sie alle sind ein Zeichen, dass Gott unter den Menschen Wohnung genommen hat (vgl. Offb 21,3).

Immer wieder bewegt mich als Bischof, wie viele Gläubige in den Städten und Dörfern mit ihrer großen Opfer- und Spendenbereitschaft zum Unterhalt und Erhalt ihrer Gotteshäuser beitragen. Hierfür sage ich herzlich Vergelt's Gott.

Die vorliegende Handreichung will mit ihren verbindlichen Vorgaben den Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden Orientierung bei der Renovierung und Gestaltung ihrer Kirchenräume geben. Sie will dazu beitragen, dass die Kirchen und Kapellen in unserer Diözese auch in Zukunft Orte sind, wo die Gemeinden Gottes Heilswirken würdig feiern können, Orte des Gebets für den Einzelnen und sichtbare Zeichen der Herrlichkeit Gottes.

Die Handreichung greift bei ihren Ausführungen auf die Bestimmungen der liturgischen Bücher und kirchlichen Dokumente zurück; nicht zuletzt auf die von der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2000 herausgegebenen Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Allen, die an der Handreichung mitgearbeitet haben, danke ich herzlich.

Den Gemeinden, die vor der Renovierung oder Gestaltung ihres Kirchenraumes stehen, wünsche ich, dass sie bei Durchführung ihres Vorhabens für sich wieder neu entdecken, dass sie selbst das „geistige Haus“ „aus lebendigen Steinen“ sind, das auf dem Eckstein Jesu Christi ruht (vgl. 1 Petr 2,8).

Die Richtlinien treten zum 01.07.2008 zunächst für ein Jahr in Kraft.

Augsburg, den 01.07.2008

[Unterschrift / Siegel]

Dr. Walter Mixa

Bischof von Augsburg

1. Gestaltung von Kirchenräumen

1.1 Die Kirchen – den Gemeinden zur Sorge anvertraut

Die Diözese Augsburg ist mit ihren über 1000 Pfarrgemeinden reich an Sakralbauten aus verschiedenen Jahrhunderten. Zahlreiche Menschen schätzen die Kirchen als Orte, wo sie sich geborgen und zu Hause fühlen. Vielen Gläubigen ist „ihre“ Kirche mit den Jahren „heilig“ geworden. Unter großer Opferbereitschaft und oftmals unter persönlichem Arbeitseinsatz sorgen die Pfarrgemeinden für den Erhalt ihrer Kirchen.

- Sie kümmern sich um die Pflege und den Erhalt der Kirchen mit ihrer künstlerischen Ausgestaltung.
- Nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil haben sich die meisten Pfarrgemeinden bemüht, die Altarräume ihrer Kirchen nach den Weisungen des Konzils umzugestalten. Oftmals geschah dies aber nur in provisorischer und für die Gemeinden in unbefriedigender Weise, so dass sie sich heute neu die Frage nach der Umgestaltung ihrer historischen Kirchenräume für eine liturgiegerechte Feier stellen.
- Immer häufiger sehen sich Pfarrgemeinden vor die Notwendigkeit der Umgestaltung ihres Kirchenraumes gestellt, weil die Zahl der Mitfeiernden abnimmt und der Kirchenraum für die sich zum Gottesdienst versammelnde Gemeinde zu groß ist.

Die Renovierung und Umgestaltung eines Kirchenraumes bieten für eine Pfarrgemeinde die Chance, die Bedeutung ihrer Kirche neu zu entdecken und sich mit Fragen der Liturgie zu beschäftigen. Zugleich stellen sie die Gemeinde vor große Herausforderungen: Neben der Finanzierung des Vorhabens gilt es, sich mit Liturgie und den verschiedenen Vorstellungen von Kunst innerhalb einer Gemeinde auseinander zu setzen. Darüber hinaus ist jede Umgestaltung eines historischen Kirchenraumes ein schwieriges Unterfangen, da einerseits dem historischen Bau mit seiner Ausstattung und andererseits der heutigen feiernden Gemeinde Rechnung getragen werden muss.

1.2 Kriterien für die Gestaltung

Bei der Gestaltung eines Kirchenraumes sind folgende Kriterien zu beachten:

1.2.1 Eignung für die Liturgie

Das Ziel jeder Kirchenraumgestaltung muss es sein, einen Raum zu schaffen, der eine würdige Feier der Liturgie ermöglicht. Er muss so beschaffen sein, dass sich das Volk Gottes in seiner Einheit und hierarchischen Ordnung um Jesus Christus, den Herrn

der Kirche, versammelt,¹ Gottes Wort hört, gemeinsam betet und die Eucharistie und die anderen Sakramente feiern kann. Zugleich sind Kirchenräume auch Stätten der inneren Sammlung und des persönlichen Gebetes. Der Kirchenraum und alles, was zu ihm gehört, sollen Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeit sein.²

1.2.2 Künstlerische Qualität

Bei der Ausgestaltung eines Kirchenraumes bedient sich die Gemeinde der bildenden Kunst.

Die Gemeinde ist bedacht, Kunstschatze früherer Zeiten in ihrer substantiellen Erscheinung und in ihrer geistlichen Aussage zu bewahren und, wenn notwendig, den Erfordernissen der jeweiligen Zeit anzupassen. Da sich der Glaube an Gottes Heil schaffende Gegenwart in jeder Zeit neu ausdrücken will, soll eine Pfarrgemeinde auch danach streben, Neues als Ausdruck der jeweiligen Zeit zu fördern.³

Bei der Berufung von Künstlern für die Um- und Ausgestaltung von Kirchen und Kapellen sind anspruchsvolle Maßstäbe anzulegen.⁴ Die Kunstwerke sollen durch ihre Zeichenhaftigkeit und Aussage Glauben und Frömmigkeit anregen und vertiefen, ohne jedoch eine unangemessene Prachtentfaltung zu fördern. Gerade im Hinblick auf die soziale Verantwortung der Kirche muss kirchliches Bauen von der Glaubwürdigkeit des Evangeliums geprägt sein, das heißt, es muss eine Einfachheit aufweisen, der künstlerische Qualität und Zweckmäßigkeit innewohnen. Bau und Ausgestaltung sollen – wie die Feier der Liturgie selbst – „den Glanz edler Einfachheit“ in sich tragen.⁵

1.2.3 Denkmalpflege

Kirchen und Kapellen sind lebendige Zeugnisse des Glaubens und der Kunst. Jede Renovation muss von dem Respekt vor den künstlerischen Leistungen und Vorstellungen früherer Zeiten getragen sein. Vor allem aber ist bei der Gestaltung aus Sicht der kirchlichen Denkmalpflege darauf zu achten, dass ein Kirchenraum „für die liturgischen Feiern und die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet“ ist.⁶

Die Anpassung eines vorhandenen Raumes an die liturgischen Erfordernisse der Gegenwart und die Schaffung neuer Kunstwerke in einem Kirchenraum können nur dann

¹ Vgl. LG 10: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

² Vgl. AEM 253

³ Vgl. AEM 254

⁴ Vgl. ebd.

⁵ SC 34

⁶ SC 124

gelingen, wenn die Kontinuität mit Vorausgegangenem nicht schlichtweg abgebrochen wird. Doch wird man auch bei einer bewahrenden Grundhaltung nicht einfach Stil-Imitationen anstreben, sondern nach eigenständigen neuen Lösungen suchen.

Der Kirchenraum und alles, was zu seiner Ausstattung gehört, ist nicht Eigentum der jeweiligen Verantwortlichen in einer Gemeinde und damit ihrer Verfügbarkeit entzogen. Sie wurden der gegenwärtigen Generation nur treuhänderisch zur Bewahrung und Verwaltung anvertraut, um ankommende Generationen weitergegeben zu werden. Eine Gemeinde kann deshalb nicht einfach ihre liturgischen Geräte, Gefäße, Bilder, Skulpturen, Gewänder oder Bücher veräußern, sondern bedarf dazu – nach Maßgabe des kirchlichen Rechts – der Erlaubnis des Ortsbischofs. Im Zusammenhang mit der Gestaltung von Kirchenräumen können Gegenstände von ihrem alten Standort entfernt werden, wobei zu beachten ist, dass künstlerische und ikonografische Zusammenhänge gewahrt bleiben. „Änderungen dürfen nur nach Genehmigung der Diözese vorgenommen werden.“ (OK 20.03.2007).

In jedem Fall muss vermieden werden, dass religiös oder künstlerisch wertvolle Gegenstände verloren gehen. Aus diesem Grund sollen diese entweder in der Pfarrgemeinde an einem anderen angemessenen Ort aufgestellt oder gelagert werden, oder zur besseren Lagerung an ein diözesanes Depot weitergegeben werden. Das enthebt die Gemeinde aber nicht der bleibenden Verantwortung für sie. Bei der Umgestaltung von Kirchen ist im übrigen zu erwägen, ob heilige Geräte und Kunstwerke der Kirche, die nicht mehr gebraucht werden, andernorts verwendet oder aufgestellt werden können.

Kirchen und Kirchenräume sollen so gestaltet werden, dass kommenden Generationen die Möglichkeit weiterer Ausgestaltung bleibt.

1.3 Verantwortung und Zuständigkeiten

Auftraggeber bei jeder Kirchenraumgestaltung ist die jeweilige Kirchenstiftung, vertreten durch den Pfarrer und die Kirchenverwaltung. Die Gestaltung einer Kirche muss im Interesse der gesamten Gemeinde stehen und darf nicht nur das Anliegen Einzelner sein. Der Pfarrgemeinderat muss daher vor jeder Umgestaltung des Kirchenraumes gehört werden und die Kirchenverwaltung der geplanten Maßnahme durch Beschluss zustimmen.

Die Aufgabe der Gemeinde, auf die Gestaltung ihrer Kirche zu achten, setzt voraus, dass zumindest die Verantwortlichen sich kundig machen, d.h. sich mit Architektur und Kunst der Gegenwart und Vergangenheit beschäftigen wie auch mit dem Gottesdienst und seinen Erfordernissen. Es empfiehlt sich, auch die Gemeinde in den Prozess der Information und der liturgischen Bildung einzubeziehen.

Für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen zur Gestaltung eines Kirchenraumes ist die Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer notwendig. Das Fachreferat Kirchliches Bauwesen und Kunst übernimmt die fachliche Beratung und Betreuung und wird dabei von der Kommission für Liturgie unterstützt.

Für die Neuanschaffung oder Renovierung einer Orgel und die Beschaffung oder Reparatur von Glocken ist das Amt für Kirchenmusik die zuständige Dienststelle.

Die Einschaltung der zuständigen diözesanen Behörden erfolgt über einen formlosen Antrag an die Abteilung Projektmanagement, die den Antrag der Kirchenstiftung prüft und die Freigabe der Bearbeitungsschritte auch gegenüber den anderen diözesanen Behörden festlegt (siehe auch Bauherren-Leitfaden, S. 39). Das weitere Vorgehen und die Inhalte der Maßnahmen sollen mit den diözesanen Behörden vor Durchführung einvernehmlich abgestimmt sein. Auch die Berufung von geeigneten Künstlern und Architekten erfolgt einvernehmlich mit den zuständigen Referaten.

1.4 Bestimmungen

Verbindliche Bestimmungen für die Gestaltung eines Kirchenraumes finden sich in:

- Die Konstitution über die Heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils,
- Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch, hrsg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der Bischöfe von Bozen-Brixen und Lüttich. 21988. Besonders darin die Allgemeine Einführung in das Messbuch (AEM), Kapitel V „Gestaltung und Ausstattung des Kirchenraumes für die Messfeier“,
- Codex des Kanonischen Rechtes, Vatikan 1983,
- Pontifikale für die Katholischen Bistümer des Deutschen Sprachgebiets, Band IV: Die Weihe der Kirche und des Altares, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-) Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Trier 1994,
- Das Zeremoniale für die Bischöfe in den Katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, herausgegeben im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie der (Erz-)Bischöfe von Bozen-Brixen, Lüttich, Luxemburg und Straßburg, Freiburg 1998.

Zur weiteren Orientierung dienen auch folgende von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Handreichungen:

- Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 9, Bonn, 6. ergänzte Auflage 2002,
- Liturgie und Bild. Eine Orientierungshilfe, Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 132, Bonn 1996

2. Die Liturgie als Bauherrin

So sehr denkmalpflegerische Gesichtspunkte bei der Gestaltung eines Kirchenraumes zu berücksichtigen sind, ist jedoch zu bedenken: Eine Kirche ist kein Museum, sondern Haus Gottes und Raum der Gottesdienst feiernden Gemeinde. Deshalb muss

der Raum zuallererst den Erfordernissen der Liturgie und des apostolischen Auftrages einer Gemeinde entsprechen. Damit ist die Liturgie die erste und eigentliche „Bauherin“ jedes Kirchenraumes.

2.1 Orte für die Teilnehmer an gottesdienstlichen Versammlungen

Der Kirchenraum soll so gestaltet sein, dass einerseits der Aufbau der Gemeinde, d. h. des Volkes Gottes am Ort in seiner hierarchischen Gliederung erkennbar wird, und andererseits die Einheit des ganzen heiligen Volkes deutlich zum Ausdruck kommt.⁷ Die Vielfalt der liturgischen Dienste verlangt entsprechende liturgische Orte.

2.1.1 Ort der feiernden Gemeinde

Der Gottesdienstraum soll so eingerichtet werden, dass die Gemeinde in ihm Platz findet und sich aktiv am liturgischen Geschehen beteiligen kann.⁸ Für die Gläubigen sind Sitze und Kniebänke vorzusehen, die es ihnen ermöglichen, die der Liturgie entsprechenden Körperhaltungen ohne Schwierigkeiten einzunehmen und ungehindert zur Kommunion zu gehen, wobei verantwortungsvoll mit dem historischen Gestühl einer Kirche umgegangen werden muss.

Es ist nicht mehr üblich, Privatpersonen bestimmte Plätze zu reservieren.

Man Sorge dafür, dass die Gläubigen den Priester und diejenigen, die einen besonderen liturgischen Dienst ausüben, nicht nur sehen, sondern auch gut verstehen. Dazu kann man sich, falls nötig, technischer Hilfsmittel bedienen.⁹

2.1.2 Ort des Vorsitzes

Die gottesdienstlichen Versammlungen erfordern den Dienst der Leitung. Die bedeutendste gottesdienstliche Versammlung, die Eucharistiefeier, wird von einem Bischof oder Priester geleitet.¹⁰

Deshalb ist der Priestersitz (*sedes celebrantis/ praesidentiae/ praesidentialis*) ein wichtiger Ort und Orientierungspunkt in jedem Gottesdienstraum. Bei der Planung des Ortes für den Vorsitz der gottesdienstlichen Versammlungen gilt deshalb:

- Der Priestersitz hat in der Regel einen festen Ort. Sinnvollerweise ist sein Platz im Altarraum der Gemeinde gegenüber. So wird der Dienst des Priesters als Vorsteher der Gemeinde und dessen Aufgabe, das Gebet zu leiten, gut erkennbar.¹¹
- Wenn eine durchgehende Bank für die besonderen Dienste vorhanden ist, sollte der Platz des Priesters erkennbar sein.

⁷ Vgl. AEM 257

⁸ Vgl. ebd.

⁹ Vgl. AEM 273

¹⁰ Vgl. AEM 7

¹¹ Vgl. AEM 271

- Er ist so zu platzieren, dass die von ihm aus zu leitenden liturgischen Vollzüge (z. B. Eröffnung und Schlussteil der Messe) optisch und akustisch angemessen erfolgen können.
- Der Priestersitz soll die Aufgabe und den Dienst der Leitung in schlichter Weise zum Ausdruck bringen. Er soll in Material und Form echt und würdig sein¹², darf aber nicht den Eindruck eines Throns erwecken.¹³
- Eine Buchablage (kein Lesepult) in der Nähe des Sitzes ist empfehlenswert.

Für den nichtpriesterlichen Leitungsdienst ist eine andere geeignete Sitzgelegenheit vorzusehen.

2.1.3 Orte anderer liturgischer Dienste

Die Feier der Liturgie kennt verschiedene liturgische Dienste: Neben dem Vorsteher benötigen gegebenenfalls Konzelebranten sowie Diakon(e) und die sonstige Assistenz (Ministranten) eigene Plätze im Altarbereich. Dies gilt auch für Lektor/in, Kantor/in und Kommunionhelfer/in, sofern diese ihre Plätze nicht im Raum der Gemeinde haben.¹⁴ Auch hier gilt es, (wie beim Priestersitz) darauf zu achten, dass die Sitzgelegenheiten der Feier entsprechend würdig sind. Von unpassendem Mobiliar ist Abstand zu nehmen.

Im Einzelnen sollte auf Folgendes geachtet werden:

- Für die Sitze der Ministranten bietet sich der Raum in der Nähe der Kredenz an. Für die Ministranten ist die Möglichkeit des Kniens einzuplanen.
- Der Sängerchor ist ein Teil der Gemeinde und übt einen liturgischen Dienst aus. Daher sollte für ihn ein Ort gewählt werden, der für diesen gut geeignet ist und dem Chor die volle Teilnahme am Gottesdienst (d.h. auch den Empfang der Kommunion) ermöglicht. Die in vielen Fällen vorgegebene Empore erfüllt oft diese Anforderungen nicht. Jedoch wird man bei älteren Kirchen häufig keine andere Lösung finden können.¹⁵
- Die Orgel ist so aufzustellen, dass der Organist/die Organistin seinen/ihren liturgischen Dienst gut versehen kann. Die Einbindung des Organisten/der Organistin in den liturgischen Vollzug muss bei der Planung einer neuen Orgel im Blick sein.¹⁶
- Eventuell ist es notwendig, bei der Planung des Raums bereits im Vorfeld für Orgel und andere Instrumente entsprechende elektrische und elektronische Anschlüsse vorzusehen.

¹² Diesem Anspruch wird nicht Rechnung getragen, wenn Sedilien in Form von unangemessenem Mobiliar (Pfarrheim- oder Wirtshausstühle, Küchenhocker etc.) verwendet werden. Auf einen gepflegten Zustand ist zu achten.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. AEM 271

¹⁵ Vgl. AEM 274

¹⁶ Vgl. ebd.

2.1.4 Orte für besondere Teilnehmergruppen

Im Gemeindegottesdienst werden besondere Teilnehmergruppen unterschieden, deren Integration durch geeignete Maßnahmen eigens gefördert werden soll, und Teilnehmer/innen besonderer Gottesdienste, für die gegebenenfalls eigene Räume vorzusehen sind:

- Jeder Gottesdienst ist offen für alle in der Gemeinde, auch und gerade für Kinder, Ältere und Behinderte. Das sollte bei der Planung und Einrichtung des Gottesdienstraumes bedacht werden.
- Der Hauptraum kann durch entsprechende architektonische Gestaltung, durch die Anordnung der Bestuhlung sowie durch unterschiedliche Beleuchtungsmöglichkeiten auch einer kleineren Gottesdienstgemeinde (z.B. am Werktag) einen für die Liturgie angemessenen Ort bieten.
- Wo es möglich ist, empfiehlt es sich, in größeren Kirchen zusätzlich zum Hauptraum einen kleineren Raum für die Werktagsgemeinde und für Gottesdienste im kleinen Kreis (z.B. Feier der Tagzeitenliturgie, Wortgottesdienste für Kinder, Meditationsgottesdienste) zu schaffen.

2.2 Liturgische Orte in gottesdienstlichen Versammlungen

2.2.1 Der Altarraum

Der Altarraum ist der zentrale Teil des gegliederten Einheitsraumes, in dem die besonderen Vollzüge der Liturgie stattfinden: die Leitung des Gebets am Priestersitz, die Verkündigung des Wortes Gottes am Ambo und die Feier der Eucharistie am Altar.¹⁷ Der Altarraum ist der Ort, an dem Priester, Diakon und die anderen liturgischen Dienste ihre Aufgaben ausüben.

Altar, Ambo, Priestersitz (und gegebenenfalls der Taufbrunnen) befinden sich als die entscheidenden liturgischen Handlungsorte im Altarraum. Aufgrund ihrer Würde und Bedeutung dürfen sie nicht als ein Mobiliar angesehen werden, das beliebig verschoben werden kann.

Bei der Planung und Umgestaltung eines Altarraumes ist die Zuordnung von Altar, Ambo und Vorstehersitz zueinander und zur Gemeinde sorgfältig zu bedenken. Altar, Ambo und Vorstehersitz sollten gestalterisch eine Einheit darstellen. Das kann durch räumliche Bezogenheit aufeinander wie auch durch einheitliches Material verwirklicht werden.

- Der Altarraum soll einen in sich stimmigen und einen in seiner Wertigkeit hervorgehobenen Ausdruck haben. Er muss als Mitte des Gesamtraumes erlebt werden können.¹⁸ Das setzt voraus, dass der Altarraum mit seinen einzelnen Handlungsorten vom Raum der Gemeinde nicht zu weit entfernt ist, sondern optisch und akustisch bestmögliche Kommunikation gewährleistet.

¹⁷ Vgl. AEM 257

¹⁸ Vgl. AEM 258

- Vom übrigen Raum der Kirche soll er sich durch eine leichte Erhöhung oder durch eine besondere Gestaltung und Ausstattung in geeigneter Weise unterscheiden.
- Er soll so geräumig sein, dass die unterschiedlichen liturgischen Handlungen (z.B. Prozession zum Evangelium) darin würdig vollzogen werden können.¹⁹

2.2.2 Der Altar

Der Altar ist Tisch des eucharistischen Opfers und des österlichen Mahles.²⁰

Der Versammlungscharakter der Liturgie und die Funktion des Altares zeigen deutlich, dass es in jeder Kirche sinnvollerweise nur einen Altar geben kann.²¹ Er soll frei stehen und umschreitbar sein, so dass der Priester in der Eucharistiefeier an ihm dem Volk zugewandt die Messe feiern kann. Er soll so aufgestellt sein, dass er optisch den Mittelpunkt des Raumes bildet, dem sich die Aufmerksamkeit der Gemeinde von selbst zuwendet.²² Die Begriffe „Volksaltar“ und „Zelebationsaltar“ sind zu vermeiden, da sie dem Stellenwert des einen Altares im Kirchenraum nicht gerecht werden.

Auf Grund der Bedeutung des Altares ist es nicht erlaubt, in einem Kirchenraum neben dem Altar, an dem das eucharistische Opfer gefeiert wird, weitere neue Altäre aufzustellen. Solche dürfen nur in vom Kirchenraum abgetrennten Räumen errichtet werden (z.B. „Seitenkapelle“, „Werktagkapelle“).²³

Auch in historischen Kirchen und Kapellen, in denen an Sonn- und Festtagen oder mehrmals an Wochentagen Eucharistie gefeiert wird, soll nach Möglichkeit ein freistehender Altar errichtet werden. Dort, wo die räumlichen Gegebenheiten äußerst beengt sind, kann nach eingehender Beratung mit dem Fachreferat Kirchliches Bauwesen und Kunst auf einen freistehenden Altar verzichtet werden. Bestehende Altäre sind in ihrer Würde zu respektieren.

Zur Gestalt des Altares²⁴:

- Die Grundgestalt eines Altares ist der Tisch. Er besteht aus einer Tischplatte (mensa) und den stützenden Elementen (stipes, basis).
- Bei der Gestaltung des Altares ist die Möglichkeit der Konzelebration zu berücksichtigen.
- Der Altar kann feststehend oder tragbar sein. Für Pfarrkirchen ist ein fest mit dem Boden verbundener Altar die Regel.²⁵
- Feststehende Altäre sind zu weihen, tragbare Altäre zu segnen.
- Der Altar soll nicht auf Teppichen, Heizunterlagen oder anderen Bodenaufbauten, sondern direkt im oder auf dem Kirchenboden stehen.

¹⁹ AEM 258

²⁰ Vgl. AEM 259

²¹ Vgl. Pontif Bd. IV, S. 129, Nr. 7

²² Vgl. AEM 262, vgl. Zeremoniale 48. Das bedeutet aber nicht, dass er im geometrischen Mittelpunkt des Raumes stehen muss.

²³ Vgl. AEM 267

²⁴ Vgl. CIC can. 1235 - 1237

²⁵ Vgl. AEM 260 – 262, vgl. CIC can. 1235

- Die Altarplatte soll aus einem Stück bestehen und unbeschädigt sein. (Sie soll also z. B. nicht für das Mikrofonkabel durchbohrt werden.) Sie soll nach altem kirchlichem Brauch aus Naturstein bestehen, kann aber auch aus einem anderen geeigneten, würdigen und haltbaren Material sein.²⁶ Das Material für die stützenden Elemente ist nicht festgelegt.
- Zum Zeichen der Ehrfurcht soll der Altar mit wenigstens einem Tuch bedeckt sein, das in Form, Ausmaß und Schmuck zu ihm passt.²⁷ Es kann auch erst vor der Eucharistiefeier aufgelegt werden.
- Da die Gegenwart Christi in den eucharistischen Gestalten Frucht der Messfeier ist und als solche erscheinen muss, ist es nicht sinnvoll, dass sich auf dem Altar, an dem das eucharistische Opfer gefeiert wird, ein Tabernakel befindet.²⁸
- Auf neu errichtete Altäre dürfen keine Statuen oder Bilder von Heiligen, wie auch keine Reliquiengefäße für Heilige gestellt werden.²⁹
- Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen werden unterhalb der Tischplatte des Altares (im Stipes oder unter dem Altar) beigesetzt. Damit ist der frühere Brauch, Reliquien in die Tischplatte des Altares einzulassen und mit einer Platte abzudecken, nicht mehr zulässig, und es entfällt auch die Verpflichtung, bei Altären, deren Tischplatte nicht aus Stein besteht, ein Portatile (eine herausnehmbare Steinplatte mit eingeschlossenen Reliquien) zu verwenden.³⁰

Der Abbruch eines konsekrierten Altares ist nur aufgrund einer schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius erlaubt.

2.2.3 Der Ambo

Der Ort für die Verkündigung des Wortes Gottes in der Liturgie ist der Ambo (von griechisch: anabainein = hinaufsteigen). An ihm wird den Gläubigen der „Tisch des Wortes Gottes“ bereitet.³¹

Der hohe Rang, der dem Ambo zukommt, entspricht der Würde des Wortes Gottes und der Bedeutung des Wortgottesdienstes; denn im verkündeten Wort Gottes ist Christus selbst gegenwärtig.³²

Wegen seiner Zeichenhaftigkeit kann es in einer Kirche nur einen Ambo geben.

Die konkrete Platzierung und Gestalt des Ambos richten sich nach den Gegebenheiten des Raumes. Jedoch gilt:

²⁶ Vgl. AEM 263

²⁷ Vgl. AEM 268

²⁸ Vgl. Zeremoniale 49

²⁹ Vgl. Pontif Bd. IV, S. 129, Nr. 10: Der Altar wird Gott allein geweiht. Denn ihm allein wird das eucharistische Opfer dargebracht.

³⁰ Vgl. Zeremoniale 867

³¹ SC 51

³² Vgl. PEM 4, 32; vgl. SC 7

- Der Ambo benötigt einen eindeutig bestimmten Ort. Dieser muss feststehend und würdig und insbesondere so beschaffen sein, dass die Vortragenden von allen gut gesehen und gehört werden können.³³
- Der Ambo muss in seiner Anlage geräumig sein, damit gelegentlich auch mehrere miteinander an ihm einen Dienst versehen können.³⁴ Auch soll beiderseits des Ambos genügend Raum sein, damit Ministranten bei der Verkündigung des Evangeliums mit Kerzenleuchtern oder Weihrauchfass Platz finden können.
- Die künstlerische Gestaltung des Ambos soll die liturgische Bedeutung zum Ausdruck bringen. Ein tragbares Lesepult oder ein Pultaufbau auf der Kommunionbank wird dem nicht gerecht. Die Auflagefläche soll groß genug sein, dass z.B. das aufgeschlagene Evangeliar Platz hat.
- Der Ambo kann so gestaltet sein, dass das geöffnete Evangeliar oder Lektionar nach der Verkündigung der Gemeinde sichtbar präsentiert werden kann. Das Evangeliar (Lektionar, Bibel) kann aber auch auf einer eigenen Stele mit Ablage oder einem eigenen Pult ausgelegt werden. Finden sich in einer Kirche Seitenaltäre, so können auch sie geeignete Auslageorte für das Evangeliar (Lektionar, Bibel) sein. Wünschenswert ist ein Platz, an dem Kirchenbesucher die Möglichkeit haben, außerhalb des Gottesdienstes im Evangeliar oder Lektionar (Bibel) zu lesen.
- Ist ein Mikrofon zur Verkündigung nötig, soll es – wenn möglich – in den Ambo integriert sein.
- Der Ambo als Ort der Verkündigung soll nicht als Ablage für verschiedenste Bücher dienen.
- Die früheren Kanzeln eignen sich normalerweise nicht als Ambonen, sollten aber je nach den örtlichen Gegebenheiten erhalten bleiben und würdig behandelt werden.

2.2.4 Der Ort für die Aufbewahrung der Eucharistie

Jede Kirche braucht einen Tabernakel. Er dient zur würdigen und sicheren Aufbewahrung der Eucharistie und ist Ort der Verehrung und Anbetung des in der Gestalt des Brotes gegenwärtigen Herrn. Deshalb soll er für die Gläubigen gut erkennbar und für die Anbetung geeignet sein. Der alten römischen Tradition entsprechend ist er kunstvoll auszustatten; das Ewige Licht beim Tabernakel weist auf die Gegenwart Christi im Eucharistischen Brot hin und ist sichtbares Zeichen der Verehrung.

- Es darf nur einen Tabernakel geben, der vom Altar getrennt ist. Es empfiehlt sich aber, ihn in nicht allzu großer Entfernung vom Altarraum vorzusehen.
- Der Tabernakel muss aus festem, undurchsichtigem Material gefertigt und sicher verschließbar sein.³⁵ Es soll an ihm eine Möglichkeit zum Abstellen der Hostienbehälter geben.

³³ Vgl. AEM 272

³⁴ Vgl. PEM 34

³⁵ Vgl. CIC can. 938; vgl. KE 9 – 11

2.2.5 Der Ort der Taufe

Die Feier der Taufe ist eine Gemeindefeier, die in der Pfarrkirche stattfinden soll. Jede Pfarrkirche muss daher einen Taufbrunnen haben.³⁶

Wie Altar und Ambo hat auch der Taufbrunnen eine Bedeutung, die über die Tauffeier hinausreicht: Er ist eine ständige Tauferinnerung und sollte dies auch in seiner funktionalen und künstlerischen Ausgestaltung zum Ausdruck bringen.

- Der Taufbrunnen kann an verschiedenen Stellen des Kirchenraumes errichtet werden. Jedoch soll er als fester Ort eingerichtet werden.
- Er sollte möglichst im Blickfeld der Gemeinde stehen. Er kann sich aber auch in einem angegliederten Raumteil oder in einer selbstständigen Taufkapelle (Baptisterium) befinden. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass sich eine größere Taufgemeinde am Taufort versammeln kann.³⁷
- Bei der Planung des Taufortes ist zu bedenken, dass die Taufliturgie verschiedene Teile hat, die an unterschiedlichen Orten stattfinden, z. B. bei der Feier der Kindertaufe die Eröffnung im Eingangsbereich, die Wortverkündigung am Ambo, der Taufakt am Taufbrunnen und der Abschluss der Feier am Altar. Der Wechsel von einem Ort zum andern, ggf. in Prozession, sollte ohne Behinderung möglich sein.
- Der Taufbrunnen kann so eingerichtet werden, dass das Wasser in das Becken einfließen und daraus abfließen kann. Eine solche Einrichtung wird empfohlen, weil fließendes Wasser ein deutlicheres Zeichen des Lebens ist. Es sollte auch möglich sein, das Taufwasser anzuwärmen und ggf. in einem Gefäß aufzufangen. Gegebenfalls könnte der Taufbrunnen so bemessen sein, dass die Taufe auch durch Eintauchen in das Taufwasser möglich ist.³⁸
- Bei der Gesamtkonzeption des Taufortes sollten auch der Platz für die Osterkerze (außerhalb der Osterzeit) und für die sichtbare Aufbewahrung der heiligen Öle sowie der Behälter für Weihwasser mitbedacht werden.

2.2.6 Der Ort des Bußsakramentes

In jeder Kirche muß die Möglichkeit zur Feier der Versöhnung im Bußsakrament gegeben sein.³⁹ Der Ort des Bußsakramentes soll so gestaltet sein, dass es in seiner Vollform gefeiert werden kann.⁴⁰

Wo es der Kirchenraum zulässt, empfiehlt sich neben einem traditionellen Beichtstuhl die Einrichtung eines Beichtzimmers, das so beschaffen sein muss, dass sowohl ein anonymes Bekenntnis als auch ein offenes Gespräch möglich ist. Es ist darauf zu achten, dass das Beichtzimmer aufgrund seiner Größe, seiner Möblierung und seiner

³⁶ CIC can. 858

³⁷ Vgl. KT 44

³⁸ Vgl. KT 50

³⁹ Vgl. CIC can. 964

⁴⁰ Vgl. BU 12

künstlerischen Ausgestaltung eine Atmosphäre entfaltet, die einem Gespräch förderlich und der Feier des Sakramentes angemessen ist.

Wenn es in einer Kirche einen eigenen abgetrennten Gebets- oder Andachtsraum gibt, empfiehlt es sich, den Ort des Bußsakramentes in dessen Nähe zu platzieren.

2.3 Bilder und andere verehrungswürdige Gegenstände

Nach altem und begründetem kirchlichen Brauch befinden sich in Gottesdiensträumen Bilder des Herrn, der Jungfrau Maria und anderer Heiligen, damit die Gläubigen sie verehren können.

Nach Art und Ort ihrer Darstellungen dürfen sie aber die Aufmerksamkeit der Gläubigen nicht von der liturgischen Feier ablenken. Von denselben Heiligen soll es jeweils nur eine Darstellung geben.⁴¹

Der alte Brauch, 12 Kreuze (Apostelkreuze) an den Wänden der Kirche anzubringen, soll soweit möglich beibehalten werden.⁴²

Zur Ausstattung der Kirche sollten auch die Stationsbilder des Kreuzweges gehören. Sie sollten nach Möglichkeit so angebracht werden, dass man den Kreuzweg von Station zu Station gehen kann. Die einzelnen Stationen sollen nicht mit den Apostelkreuzen verbunden werden.

Die Reinigung und Restaurierung von Skulpturen muss von geeigneten Restauratoren durchgeführt werden. Bei der Einholung unverbindlicher Kostenvoranschläge berät das Fachreferat für Kirchliches Bauwesen und Kunst.

2.4 Liturgische Geräte und Gefäße

Für die verschiedenen liturgischen Feiern wird eine Reihe von Gegenständen benötigt, so z. B. Altarkreuz, Vortragekreuz, Altarleuchter, Osterleuchter, Kerzen, Ewiges Licht, Kredenz, Weihwassergefäß, Weihrauchgeräte, Sakristeiglocke, Klingeln, Klappen, Gong u. ä.

Für die Anfertigung dieser Geräte kann jedes Material verwendet werden, sofern es nach heutigem Empfinden als edel gilt, haltbar ist und sich für den Gottesdienst eignet.

- Wegen der Beziehung des Altares zum Kreuzesopfer Christi befindet sich entweder auf dem Altar oder in seiner Nähe ein gut sichtbares Kreuz. Wird es auf den Altar gestellt, ist darauf zu achten, dass es das liturgische Geschehen nicht verdeckt. Das Kreuz in Altarnähe kann auch mit dem Vortragekreuz identisch sein. Die Aufstellung mehrerer Kreuze ist zu vermeiden.
- Die Altarkerzen, deren Anzahl nicht genau festgelegt ist, können auf dem Altar oder in Altarnähe stehen. Da sie Zeichen der Verehrung sind und den festlichen

⁴¹ Vgl. AEM 278

⁴² Pontif Bd. IV, S. 31, Nr. 22

Charakter der verschiedenen liturgischen Feiern betonen, sollen es wirkliche Kerzen (und keine Kerzenattrappen) sein.

- Der Kredentztisch soll angemessen und würdig gestaltet sein; Möbelstücke aus dem Wohnbereich, minderwertig erscheinende Tische oder ähnliches sind zu vermeiden. Da der Altar keine Ablagefläche ist, muss die Kredenz entsprechend groß sein, um die beim Gottesdienst erforderlichen Geräte bereitstellen zu können.
- Die Osterkerze hat ihren liturgischen Ort in der Feier der Osternacht und während der Osterzeit im Altarraum. Der Symbolhaftigkeit der Osterkerze entspricht eine besondere Gestaltung des Osterleuchters. Dabei ist zu beachten, dass die Osterkerze während des Kirchenjahres und bei verschiedenen liturgischen Feiern an unterschiedlichen Orten im Kirchenraum verwendet wird.
- Das Ewige Licht in der Nähe des Tabernakels muss ununterbrochen brennen und so die Gegenwart Christi anzeigen.⁴³ Es soll seiner Bedeutung entsprechend kunstvoll gestaltet und darf kein elektrisches Licht sein.
- Bei der Gestaltung der Kirche sollte gegebenenfalls ein geeigneter Ort für die Weihnachtskrippe oder für das „heilige Grab“ mitbedacht werden. Der Ort sollte so gewählt werden, dass er einerseits der Volksfrömmigkeit entgegenkommt, andererseits aber nicht von den liturgischen Feiern ablenkt.

2.5 Orgel und Glocken

Orgel und Glocken einer Kirche gehören zu den „res sacrae“ – „Heilige Sachen“ –, die durch Weihung und Segnung für den Gottesdienst bestimmt sind. Beides ist ehrfürchtig zu behandeln.⁴⁴

2.5.1 Orgel

Die Pfeifenorgel ist das traditionelle Musikinstrument für die Feier der Liturgie. Sie soll in der Kirche in hohen Ehren gehalten werden; denn ihr Klang vermag den Glanz der kirchlichen Zeremonien wunderbar zu steigern und die Herzen mächtig zu Gott emporzuheben.⁴⁵

Der große Schatz von Orgeln aus alter und neuer Zeit in unseren Kirchen ist ein wertvolles kulturelles Erbe der Kirchenmusik und des kunsthandwerklichen Instrumentenbaus. Die Pfarrgemeinde soll sich deshalb stets auch bemühen, geeignete Organisten zum Spiel der Orgel zu gewinnen. Um eine zuverlässige Funktion und den dauerhaften Erhalt der Instrumente sicherzustellen, sollen Orgeln regelmäßig fachkundig gewartet und gepflegt werden.

Von der Verwendung eines elektronischen Ersatzinstruments in der Liturgie ist grundsätzlich abzusehen, da die dafür aufgewendeten Mittel durch den allgemein schnellen Wertverlust elektronischer Geräte langfristig nicht gut angelegt sind. Ebenso ist eine

⁴³ Vgl. CIC can. 940

⁴⁴ Vgl. CIC can. 1171

⁴⁵ Vgl. SC 120

adäquate Abstimmung eines solchen Serieninstruments auf den Raum nicht wie bei der individuell gefertigten Pfeifenorgel möglich.

Bei Instandsetzungen oder Neuanschaffungen ist der diözesane Orgelsachverständige im Amt für Kirchenmusik vorab zur Inspektion und fachlichen Beratung einzuschalten.

2.5.2 Glocken

Glocken spielen im Leben der Pfarrgemeinde eine wichtige Rolle. Sie zeigen den Beginn des Gottesdienstes an und rufen zum Gebet. Sie begleiten mit ihrem Klang das Leben des Christen von der Geburt bis zum Tod. Heute ist das Glockengeläut auch ein wichtiges Zeichen der Präsenz der Kirche in der Gesellschaft. Historische Glocken und Läutebräuche sind zudem oft wichtige und geschätzte Elemente der Tradition in Stadt und Land.

Da beim Läuten der Glocken erhebliche Kräfte freigesetzt werden, ist eine regelmäßige fachkundige Wartung der Läuteanlage geboten, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und Schäden am Gebäude zu vermeiden, zumal die Glocken in der Regel nicht sichtbar und schwer zugänglich im Turm untergebracht sind.

Im Falle der Sanierung einer Läuteanlage oder der Neubeschaffung von Glocken ist der diözesane Glockensachverständige im Amt für Kirchenmusik vorab zur Inspektion und fachlichen Beratung beizuziehen.

2.6 Schmuck

Schmuck hebt Schönes hervor und bringt Wertvolles zur Geltung. Deshalb werden die Kirchen und besonders der Altarbereich mit Blumen geschmückt. Bei der Planung eines Kirchenraumes sollte auch eine sinnvolle Ausschmückung durch Blumen mitbedacht werden.

- Grundsätzlich ist die dienende Funktion des Schmucks zu beachten: Das zu schmückende Objekt sollte durch den Schmuck unterstrichen und nicht verdeckt werden.
- Wie bei allen Ausstattungselementen gilt auch für den Schmuck das Gebot der „edlen Einfachheit“⁴⁶. Der Aufwand sollte den verschiedenen liturgischen Anlässen und Zeiten entsprechend abgestuft sein.⁴⁷
- Um Schäden zu vermeiden, sollten Blumen gerade in historischen Kirchen und in der Nähe von historischer Ausstattung sparsam verwendet werden.⁴⁸
- Der Platz für Blumenschmuck ist nicht auf dem Altar, sondern in dessen Nähe.

⁴⁶ SC 34

⁴⁷ Vgl. SC 124

⁴⁸ Die Oberflächen von Altären und anderen Kunstwerken sind sehr empfindlich und reagieren auf Feuchte unterschiedlich intensiv. Hierdurch und durch verschüttetes Gießwasser werden kostspielige Schäden erzeugt.

- Von der Verwendung künstlicher Blumen ist abzusehen. Ebenso sind Rankgewächse grundsätzlich zu vermeiden.
- Es ist darauf zu achten, dass der Kirchenraum kein Depot für Grünpflanzen ist.

2.7 Sakristei

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Sakristei. Ihre Zuordnung zum Kirchenraum muss so erfolgen, dass die liturgischen Erfordernisse (Ein- und Auszugsprozession) wie auch die praktischen Notwendigkeiten (Nähe zum Altarraum u.a.) erfüllt werden.

Die Renovierung von Sakristeien mit historischer Ausstattung muss unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erfolgen und bedarf einer besonderen Sensibilität; hier ist vorab das Fachreferat für Kirchliches Bauwesen und Kunst zu Rate zu ziehen.

Im Hinblick auf wertvolle Gerätschaften, Silber- und Goldschmiedearbeiten etc. ist der Einbau eines Tresors in der Sakristei dringend zu empfehlen.

Paramente sollten lose hängend, schwere Brokatstoffe möglichst liegend aufbewahrt werden. Gegen Schmutz und Staub ist eine entsprechende Abdeckung anzubringen.

3. Technische Einrichtungen

3.1 Liedanzeiger und Anzeigetafeln

Liedanzeiger oder Anzeigetafeln sind ein Hilfsmittel beim Gottesdienst. Sie sind zweckmäßig und doch möglichst unauffällig im Kirchenraum anzubringen.

3.2 Verstärkeranlagen

Verstärkeranlagen sollten nur dort eingebaut werden, wo sie zwingend erforderlich sind. Liturgische Feiern ohne technische Hilfsmittel wie Mikrofone, Lautsprecher usw. lassen oftmals Gemeinschaft und Kommunikation im Gottesdienst intensiver entstehen.

Ist eine Verstärkeranlage nicht zu vermeiden, so ist darauf zu achten, dass die Mikrofone, Leitungen, Lautsprecher usw. die Wahrnehmung der liturgischen Orte (Altar, Ambo, Sedilien) nicht beeinträchtigen und dem Charakter des Raumes entsprechend gestaltet sind.

Um auch Hörgeschädigten die Teilnahme am Gottesdienst zu erleichtern, sind an den entsprechenden Plätzen Induktionsschleifen zu installieren.

3.3 Sicherheitstechnik

Eine tagsüber für jeden zugängliche Kirche ist für alle Kirchengemeinden eine Verpflichtung. Hierzu steht im Widerspruch, dass sie zur dauernden Absicherung gegen Vandalismus und Diebstahl nur zum Gottesdienst geöffnet wird.

Wo die Öffnung der Kirche nicht möglich ist, sollte deshalb zumindest ein Raumteil der Kirche für Gebet, Meditation, Besichtigung und Information zur Verfügung stehen; dieser kann eventuell durch ein ansprechend gestaltetes Gitter vom übrigen Kirchenraum abgetrennt werden.

Die Installation mechanischer Sicherungen für einzelne Bildwerke oder eines elektronischen Sicherungssystems ist gerechtfertigt, wenn dadurch die Kirche wenigstens zeitweise geöffnet werden kann. Der Einbau von Alarmanlagen ist für jeden Kirchenraum individuell zu lösen. Die Entscheidung über eine Alarmanlage oder eine mechanische Sicherung ist mit den Fachbehörden zu treffen. Das Landeskriminalamt kann wichtige Hinweise zum Einbau von Sicherungssystemen geben. In historischen Kirchen sind denkmalpflegerische Aspekte zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Außentüren einer Kirche einbruchssicher sind.

3.4 Lichtgestaltung

Licht bestimmt die erlebbare Qualität des Raumes.

Das Tageslicht ist in den Kirchen die wichtigste Lichtquelle. Die künstliche Lichtquelle ist so variabel einzurichten, dass sie die unterschiedlichen liturgischen Feiern in angemessener Weise unterstützt. Der Raumcharakter soll durch geeignete Beleuchtungskörper ungestört bleiben bzw. hervorgehoben werden.

4 Pflege des Kirchenraumes

Grundsätzlich bedürfen Kirchengebäude und -räume der regelmäßigen Vorsorge und Pflege. Die ständige Beobachtung des Gebäudes zur frühzeitigen Erkennung von Gefahren und die sachgerechte, sorgfältige Pflege helfen kostspielige Schäden zu vermeiden und dem Verlust von unwiederbringlicher Substanz vorzubeugen. Wichtige Veränderungen an den Oberflächen des Kirchenraumes und der Ausstattung müssen aufmerksam beobachtet und Fachleute zeitnah herangezogen werden.

4.1 Kerzen

Kerzen können schon in kurzer Zeit durch entstehenden Ruß und durch Wärme zu erheblichen Verschmutzungen führen und enorme Schäden an der Ausstattung verursachen. Deshalb sollten zur Minderung der Verrußung nur rußarme Kerzen im Kirchenraum verwendet werden.

Die so genannten „Opferlichter“ sollten möglichst separat angeordnet werden. Es empfiehlt sich, für sie eine Abzugseinrichtung einzubauen.

4.2 Raumklima – Lüften – Heizen

Die richtige Behandlung des Raumklimas ist ein zentraler Punkt bei der Pflege der Kirche. Viele Schäden entstehen durch zu niedrige oder zu hohe Luftfeuchtigkeit und durch zu schnell wechselnde Temperaturen. Durch falsches Lüften und Heizen können erhebliche Schäden entstehen. Der richtige Umgang mit dem Kirchenraum bedarf einer Beratung durch die Fachbehörden.⁴⁹

4.3 Sonnenschutz

Durch die Einwirkung von Sonnenlicht auf Ausstattung bzw. Kunstwerke kann deren Oberfläche geschädigt werden. Dies betrifft insbesondere Objekte, die sich im regelmäßig direkt beschienenen Bereich des Kirchenraumes befinden. Hier kann durch geeignete Maßnahmen wie Vorhänge, Jalousien o. ä. vorgebeugt werden.

4.4 Pflege von Kunstwerken

Die Pflege von Kunstwerken – hierzu zählen alle Arten der Ausstattung – sollte Restauratoren vorbehalten bleiben. Auch wohlmeinende Wartung durch Nichtfachleute (z.B. durch Abstauben) kann zu Schäden, Wertverlust und unwiederbringlichem Substanzverlust führen. In Fällen, die eine dauernde Beobachtung bzw. Überprüfung erfordern, ist der Abschluss eines Wartungsvertrages zu empfehlen.

5. Anhang

5.1 Bauherren-Leitfaden

Die unten stehende Übersicht zeigt die ersten Schritte auf, die zur Realisierung einer Kirchenraumgestaltung zu gehen sind:

1. Schriftliche Anmeldung einer Maßnahme bei der Bischöflichen Finanzkammer, Abteilung Projektmanagement.
2. Ortstermin zur Bestimmung der Erforderlichkeit und des Maßnahmeumfangs.
Beteiligte: Kirchenstiftung, Abteilung Projektmanagement, je nach Notwendigkeit weitere Referate wie Fachreferat für Kirchliches Bauwesen und Kunst, ggf. Amt für Kirchenmusik.
Organisation des Termins und Erstellung einer Besprechungsnotiz zur Ortseinsicht von der Abteilung Projektmanagement.
3. Abstimmung des Maßnahmeumfangs zwischen den Beteiligten und den zuständigen Behörden insbesondere bei denkmalgeschützten Gebäuden.

⁴⁹ Als Informationsquelle sei hier u. a. das Heft „Vorsorge, Pflege, Wartung. Empfehlungen zur Instandhaltung von Baudenkmalern und ihrer Ausstattung“ vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege genannt.

4. Veranlassung der Kostenermittlung durch die Abteilung Projektmanagement in Absprache mit der Kirchenstiftung; eventuell unter Hinzuziehung eines Architekten/Künstlers. Der Maßnahmenkatalog wird anhand der schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten von der Abteilung Projektmanagement zusammengefasst.
5. Abklärung der Finanzierung durch die Kirchenstiftung zusammen mit der Abteilung Projektmanagement (Erhebung der Eigenmittel, Zuschüsse Dritter wie z. B. Kommune, Bezirk, andere Stiftungen, Landesamt für Denkmalpflege).
6. Kirchenverwaltungssitzung mit Beschluss des außerordentlichen Haushaltsplanes; Vorlage des Haushaltsplanes bei der Abteilung Projektmanagement zur Bewilligung.
7. Beginn der Maßnahme nach Genehmigung des Haushaltsplanes; gemeinsame Umsetzung der Maßnahme.

Die Zeit zwischen der Anmeldung der Maßnahme bis zur Vorlage des außerordentlichen Haushaltsplanes dient der Vorbereitung der beantragten Maßnahmen in technischer und finanzieller Hinsicht durch die Abteilung Projektmanagement der Bischöflichen Finanzkammer zusammen mit der Kirchenverwaltung und gegebenenfalls mit weiteren Dienststellen des Ordinariates wie dem Fachreferat Kirchliches Bauwesen und Kunst, dem Amt für Kirchenmusik, der Kommission für Liturgie und gegebenenfalls mit externen Dienstleistern.

5.2 Abkürzungsverzeichnis

AEM	Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch. In: „Die Messfeier – Dokumentensammlung“, Reihe Arbeitshilfen 77, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1998, S. 7–89.
BU	Die Feier der Buße nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg u. a. 31985
CIC	Codex iuris canonici, Rom 1983
KE	Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe. Studienausgabe, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich. Freiburg u. a. 1976.
KT	Die Feier der Kindertaufe in den katholischen Bistümern der deutschen Sprachgebiete. Freiburg u. a. 2008
LG	Dogmatische Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ über die Kirche
PEM	Pastorale Einführung ins Messlektionar. In: „Die Messfeier – Dokumentensammlung“, Reihe Arbeitshilfen 77, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn 1998, S. 191–241.

- Pontif Pontifikale, Handausgabe mit pastoralliturgischen Hinweisen. 4 Bde., Freiburg 1994
- SC Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils „Sacrosanctum Concilium“ über die heilige Liturgie
- Zeremoniale Zeremoniale für die Bischöfe in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Solothurn u.a. 1998.